

Informationen für Gastwissenschaftler:innen an der TU Clausthal

Was ist ein:e Gastwissenschaftler:in?

Als Gastwissenschaftler:in stehen Sie als auswärtige Person vorübergehend in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art zur TU Clausthal gem. § 35 Abs. 2 Nds. Hochschulgesetz. Es handelt sich nicht um ein reguläres Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Ein Anspruch auf Vergütung entsteht nicht. Die Auszahlung einer Vergütung erfolgt nur in Ausnahmefällen und hängt von der Art Ihres Aufenthalts und den Finanzierungsmöglichkeiten, bspw. über Drittmittelprojekte ab.

Welche Rechte und Pflichten haben Gastwissenschaftler:innen?

Sie nehmen als Gastwissenschaftler:in Aufgaben in der Lehre, Forschung und/oder Weiterbildung wahr. Der Aufgabenkreis sowie Nutzungsrechte, die sich aus Arbeitsergebnissen ableiten und der TU Clausthal überlassen werden, sind durch die Beauftragung in einer Verpflichtungserklärung und ggfs. in einer Vereinbarung über den Gastaufenthalt definiert. Sie unterliegen dabei der Verschwiegenheitspflicht und müssen sich an die Datenschutzbestimmungen halten.

Sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen, ist es Ihnen gestattet, für den Zeitraum Ihrer Tätigkeit als Gastwissenschaftler:in den Titel „Professor:in“ zu führen. Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium.

Wie funktioniert das Verfahren zur Beauftragung?

Der Vorschlag zur Beauftragung von Gastwissenschaftler:innen erfolgt durch die jeweilige Universitätseinrichtung und wird an die zuständige Fakultät gerichtet. Sofern die Fakultät dem Vorschlag zustimmt, entscheidet im nächsten Schritt das Präsidium der Universität, ob die Beauftragung erfolgen kann. Die administrative Umsetzung erfolgt durch das Personaldezernat.

Welche Unterlagen sind einzureichen?

Es werden folgende Unterlagen benötigt, die zu Beginn des Verfahrens einzureichen sind:

- Personalblatt mit persönlichen Daten (zu finden im Formularwesen der TU Clausthal)
- Lebenslauf
- Zeugnisse und Urkunden als Qualifikationsnachweise
- Nachweis über Krankenversicherungsschutz
- ggfs. Visum
- ggfs. Bescheinigung des aktuellen Arbeitgebers über eine Beurlaubung zum Zwecke der Wahrnehmung der Tätigkeit als Gastwissenschaftler:in
- Datenschutzerklärung

Was ist zu beachten, wenn keine deutsche Staatsangehörigkeit vorliegt?

Um als Gastwissenschaftler:in vor Ort tätig sein zu können, ist ein Visum erforderlich. Die Bestimmungen hierzu unterscheiden sich je nach Staatsangehörigkeit und sind bereits zu Beginn des Verfahrens von der/dem Gastwissenschaftler:in zu klären. Seitens der TU Clausthal erfolgt im Vorfeld eine Exportkontrolle.

Was ist zu beachten, wenn zeitgleich ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber besteht?

Je nach Art und Umfang Ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses kann die Anzeige einer Nebentätigkeit oder eine Beurlaubung durch Ihren Arbeitgeber notwendig sein. Bitte teilen Sie Ihre geplante Tätigkeit als Gastwissenschaftler:in an der TU Clausthal im Vorfeld Ihrem Arbeitgeber mit und erkundigen Sie sich nach der Notwendigkeit einer Beurlaubung aus Ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis.

Was ist noch zu beachten?

Eine Sozialversicherungspflicht von Gastwissenschaftler:innen besteht grundsätzlich nicht.

Gastwissenschaftler:innen müssen jedoch krankenversichert sein. Dabei muss der Versicherungsschutz im Umfang dem einer gesetzlichen deutschen Krankenversicherung entsprechen und es muss ein Nachweis über den Versicherungsschutz den Personalunterlagen beigelegt werden.

Über die Möglichkeiten einer freiwilligen Rentenversicherung informiert die Deutsche Rentenversicherung.

Es empfiehlt sich weiterhin, eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen. Dies bleibt eine persönliche Entscheidung; ein Nachweis hierüber muss nicht eingereicht werden.

Kontakt:

Personaldezernat

Frau Frömmel

Tel. +49 5323-722363

jessica.froemmel@tu-clausthal.de

Frau Wentzel

Tel. +49 5323-722269

monika.wentzel@tu-clausthal.de